

Welches ist der Wert bezugsbeschränkter Waren?

Da bei der strafrechtlichen Beurteilung und der Verurteilung zu Schadensersatz gem. § 268 StPO bei Fleischdiebstählen und ähnlichen Delikten immer wieder Unklarheiten darüber auftreten, welcher Wert den entwendeten Mengen zugrunde gelegt werden soll, erscheint es wichtig, hierzu einige Ausführungen zu machen.

Fleisch und Wurst sind verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse. Nach § 7 der VO über die Erhebung der Verbrauchsabgaben vom 14. Oktober 1955 (GBl. I S. 769) ist jeder Betrieb, in welchem solche Erzeugnisse hergestellt werden, Abgabenschuldner. Wann die Abgabenschuld entsteht, bestimmt § 10 der VO. Sie entsteht danach, wenn die Erzeugnisse verkauft, im eigenen Betrieb verbraucht oder „auf sonstige Weise aus dem Betrieb des Abgabenschuldners entfernt“, also auch, wenn sie gestohlen werden. Hieraus folgt, daß die Verbrauchsabgabe Bestandteil des zu leistenden Schadensersatzes ist, sofern auf die gestohlene Fleischmenge tatsächlich die Verbrauchsabgabe entrichtet wurde. Ist dies noch nicht geschehen, dann kann der betreffende Betrieb von dem Dieb die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, d. h. er kann gegen den Dieb auf Leistung an die Abgabenverwaltung klagen.

Wird die Ware aus einer HO-Verkaufsstelle gestohlen, dann war die Verbrauchsabgabe ohnehin im Preis inbegriffen, den diese an den Produzenten bei Lieferung zahlen mußte (vgl. §§ 5, 7, 10 Buchst. a der VO).

Hat der Produktionsbetrieb dagegen an eine Konsumverkaufsstelle Fleisch und Wurst verkauft, die zum Verkauf auf Marken bestimmt sind, dann handelte es sich um Erzeugnisse, „die unter bestimmten Bedingungen abgabenermäßig oder abgabebefreit sind“. Diese Waren werden zu einem niedrigeren Preis an die Verkaufsstelle geliefert. Die beim Produktionsbetrieb entstandene Abgabenschuld geht in diesem Fall auf den Empfänger — also an die Konsumverkaufsstelle — über (§ 12 der VO). Dort erlischt sie erst, wenn „die Bedingungen, die für die Abgabenermäßigung oder Abgabebefreiung gelten, erfüllt sind“. Das bedeutet, die Abgabenschuld erlischt, wenn die Verkaufsstelle für die gelieferte Warenmenge Lebensmittelmarken vorweisen kann. Die Abgabenschuld erlischt demzufolge nicht, wenn in der Verkaufsstelle Waren gestohlen werden. Der Dieb hätte also auch hier Schadensersatz auf der Basis des HO-Preises zu leisten, sofern die Verkaufsstelle die Abgabenschuld bereits beglichen hat. Ist das nicht der Fall, muß wiederum hinsichtlich der Abgaben Leistung an die Abgabenverwaltung verlangt werden.

Im Ergebnis hat also der Dieb, ganz gleich, ob er HO- oder Markenware gestohlen hat, immer den HO-Preis als Schadensersatz zu zahlen, unabhängig davon, daß er in besonderen Fällen verpflichtet sein kann, den auf die Abgaben entfallenden Betrag direkt an die Abgabenverwaltung zahlen zu müssen.

HERBERT KLAR,

Richter am Obersten Gericht

Zur Festsetzung von Zwangsgeld

§§ 43 Abs. 2—4 und 63 der Notariatsverfahrensordnung vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1283) geben den Staatlichen Notariaten die Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes. Es wäre falsch, den zum Verwaltungsrecht gehörigen Begriff des Zwangsgeldes dem Begriff der Ordnungsstrafe des nicht mehr anzuhaltenden FGG gleichzusetzen. Während die Ordnungsstrafe den Zweck hatte, den „Ungehorsam“ oder die „Widerspenstigkeit“ der betroffenen Bürger zu brechen und somit einen „Antrieb zur Pflichterfüllung“ zu geben, wird der staatliche Zwang in der Deutschen

Demokratischen Republik angewendet, um die Interessen der Mehrheit unserer Bevölkerung zu schützen. Deshalb ist auch nicht die Methode des Zwangs, sondern die der Überzeugung die Hauptmethode der Tätigkeit unserer staatlichen Organe. Deren vordringliche Aufgabe besteht darin, die Bürger mit den Mitteln der Überzeugung zur freiwilligen Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten. Nur wenn dies nicht gelingt, kann auf die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nicht verzichtet werden. Dies trifft bei den Staatlichen Notariaten besonders auf die Tätigkeit der Vormünder und Pfleger zu. Aus der Praxis ist bekannt, welche Schwierigkeiten einzelne Notariate im Hinblick auf die Einreichung von Vermögensverzeichnissen und termingerechte Rechnungslegung haben. Hier können die Staatlichen Notariate durch Festsetzung eines Zwangsgeldes Vormünder bzw. Pfleger zur Vornahme der ihnen durch Gesetz auferlegten Pflichten anhalten, nachdem alle Versuche fehlgeschlagen sind, im Wege der Überzeugung die Erfüllung der Verpflichtungen zu erreichen.

Das Zwangsgeld darf jedoch nicht mit einer Verwaltungsstrafe verwechselt werden. Es ist ein reines Beugemittel, das so oft wiederholt werden kann, bis die verlangte Handlung durchgeführt worden ist. Vor der Festsetzung muß das Zwangsgeld angedroht und über die angedrohte Höhe darf nicht hinausgegangen werden. Bei einer Wiederholung der Festsetzung hat erneut die vorherige Androhung zu erfolgen.

Aus dem Prinzip der Erziehung der Bürger zu einem sozialistischen Rechtsbewußtsein heraus ist im Festsetzungsbeschluß die Begründung für die Festsetzung des Zwangsgeldes mitzuteilen. Es ist z. B. aufzuzeigen, welche Pflichten der Vormund gegenüber dem Staat und der Gesellschaft hat und welche Folgen für sein Mündel durch sein pflichtwidriges Verhalten entstehen. Weiter hat der Beschluß unbedingt die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, da sonst die berechtigten Interessen und gesetzlich geschützten Rechte der Werktätigen nicht gewahrt sind.

Schließlich sei noch erwähnt, daß das Zwangsgeld dann nicht mehr festgesetzt oder beigetrieben werden darf, wenn die Pflicht aus der Auflage zwar erst nach Ablauf der für ihre Erfüllung festgesetzten Frist, aber vor Festsetzung oder Beitreibung des Zwangsgeldes erfüllt wurde.

HEINZ RICHTER,

Instrukteur bei der Justizverwaltungsstelle im Bezirk Erfurt

Verweisung eines Rechtsstreits vom Kreisarbeitsgericht an das Kreisgericht

Mit vollem Recht hat kürzlich Ostroumow auf die Unterschätzung der Gerichtsstatistik mit ihren überaus schädlichen Folgen für die wissenschaftliche Arbeit, aber auch für die Justizpraxis selbst hingewiesen. Seine Ausführungen beziehen sich auf die sowjetischen Verhältnisse, jedoch haben sie volle Gültigkeit auch für uns. Deshalb ist es ganz besonders zu begrüßen, daß das Ministerium der Justiz in jüngster Zeit dazu übergegangen ist, mit dem Artikel von Harland über die Entwicklung der Kriminalität in der DDR¹ 2 und nunmehr auch mit der sehr instruktiven Arbeit von Baier über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des LPG-Rechts³ der juristischen Öffentlichkeit mehr als bisher von den Ergebnissen seiner statistischen Untersuchungen mitzuteilen. Gerade dieser letzte Artikel läßt erkennen, wie bedeutsam eine Information über die statistischen

Resultate für die Arbeit der Wissenschaft ist: Wenn — wie wir hier erfahren — sich gezeigt hat, daß nur

¹ S. S. Ostroumow, Über die Gerichtsstatistik, Rm 1957 Sp. 393 ff.

² NJ 1957 S. 266.

³ NJ 1957 S. 463.